

## **Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin**

Auf Grund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

### 1. Anwendungsbereich

Der als Anlage dieser Verwaltungsvorschrift beigefügte Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung anzuwenden. Dort sind Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

### 2. Höhe der Geldbuße

(1) Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

(2) Die Festlegung der konkreten Höhe der Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- b) ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt oder ein Wiederholungsfall vorliegt und
- c) ob und wenn ja in welcher Höhe der Täter oder die Täterin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat gezogen hat.

(3) In den Fällen von Verstößen gegen §§ 5, 6, 6a und § 7 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

(4) Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist die Geldbuße angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Höchstsätze nicht erreicht werden darf.

(5) Die Möglichkeit neben der Geldbuße gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (namentlich eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) mit einer Geldbuße zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter oder die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

### 3. Zuständigkeit

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen die §§ 10, 11 und 11a, 19 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Ordnungsämter der Bezirke zuständig sind (vgl. Ziffer I Nummer 7 der Anlage zu § 37 Abs. 1 Satz 1 BezVG).

#### 4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Anweisung tritt am 10. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Änderung der Allgemeinen Anweisung vom 22. April 2020, die auf der Homepage des Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei unter <https://www.berlin.de/corona/maßnahmen/verordnung> veröffentlicht worden ist, außer Kraft.

#### **Anlage Bußgeldkatalog**

Verstöße gegen die SARS-Co-V-2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes jeweils in Verbindung mit § 24 der SARS-Co-V-2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung wie folgt zu ahnden:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>SARS-CoV-2-EindmaßnV</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>
1	§ 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu anderen als in § 1 Satz 3 genannten Personen, obwohl es die Umstände zulassen und keine Ausnahme nach § 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 11 und 14, § 7 Absatz 8 und 9 vorliegt	Jede/r Beteiligte	25 – 500
2	§ 2 Abs. 1 und Abs. 2	Nichteinhaltung der Hygieneregeln, Nichtvorhaltung eines Hygienekonzepts	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	250 – 5.000
3	§ 2 Abs. 4 Nr. 9 und 11	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom Personal in den genannten Betrieben	Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter	10 – 100
4	§ 3 Abs. 1 Satz 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit anderen als den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen, sofern nicht § 3 Abs. 2 greift	Jede/r Beteiligte	10 – 100
5	§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2	Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu anderen	Jede/r Beteiligte	25 – 500

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>SARS-CoV-2-EindmaßnV</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>
		als den in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen auf Wiesen und Freiflächen		
6	§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3	Grillen und Zubereiten oder gewerbliches Anbieten von Speisen	Jede/r Beteiligte	25 – 500
7	§ 4 Abs. 1 Satz 1	Durchführung von Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Ansammlungen, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 oder § 3 Absatz 2 greift	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	500 – 2.500
8	§ 4 Abs. 1 Satz 1	Teilnahme an Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Ansammlungen, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 oder § 3 Absatz 2 greift	Teilnehmende Person	50 – 500
9	§ 4 Abs. 3 Satz 1	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht und gegen die Herausgabepflicht	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	50 – 500
10	§ 4a Abs. 1 Satz 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, der Hygieneregeln nach § 4a Absatz 1 sowie der zulässigen Teilnehmendenzahl nach § 4a Absatz 2	Veranstaltung leitende Person	50 – 500
11	§ 4a Abs. 1 Satz 5	Herumreichen von Gegenständen zwischen an einer kultisch-religiösen Veranstaltung teilnehmenden Personen	Jede/r Beteiligte	25 – 500
12	§ 4b Abs. 1 Satz 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregeln	Versammlung leitende Person	50 – 500

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>SARS-CoV-2-EindmaßnV</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>
13	§ 4b Abs. 2 Satz 1 und Satz 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Mindestabstand von 1,5 Metern, der Hygieneregeln und der zulässigen Teilnehmerszahl	Versammlung leitende Person	100 – 2.500
14	§ 5 Abs. 1	Betrieb einer Tanzlustbarkeit oder von ähnlichen Unternehmen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
15	§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 5	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Teilnehmerszahl	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
16	§ 5 Abs. 5 Satz 1	Betrieb eines Kinos vor dem 30. Juni 2020	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
17	§ 5 Abs. 5 Satz 2 bis 4 und § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregeln bei Betrieb eines Kinos oder eines Freilichtkinos	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	50 – 500
18	§ 5 Abs. 7	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Kraftfahrzeugen und der Hygieneregeln	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 1.000
19		<i>(Ziffer bleibt frei)</i>		
20	§ 5 Abs. 9 Satz 1	Öffnung eines Tierhauses der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
21	§ 5 Abs. 10 Satz 1	Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
22	§ 5 Abs. 10 Satz 1 und 2	Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt	In Anspruch nehmende Person	250 – 5.000

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>SARS-CoV-2-EindmaßnV</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>
23	§ 5 Abs. 12 Satz 1	Öffnung von Saunen, Dampfbädern oder ähnlichen Einrichtungen zur Nutzung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
24	§ 5 Abs. 13 Nr. 1 bis 10	Nichtgewährleistung der Einhaltung der dort aufgeführten Hygieneregeln und Zutrittsregelung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
25	§ 5 Abs. 16 Satz 1 und 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Zutrittsregelung bezogen auf die maximal für die jeweilige Fläche zugelassene Personenanzahl	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
26	§ 6 Abs. 1 Satz 1	Öffnung einer dort genannten gastronomischen Einrichtung, die nicht ausschließlich Speisen und Getränke zur Abholung und Lieferung anbietet, für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
27		<i>(Ziffer bleibt frei)</i>		
28	§ 6 Abs. 2 Satz 2 bis 6, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 – 5.000
29	§ 6 Abs. 4 Satz 2	Öffnung von Spa- und Wellnessbereichen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
30	§ 6a Abs. 2 Satz 1 und 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Zutrittsregelung bezogen auf die maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenanzahl	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
31	§ 6a Abs. 3 Satz 2 bis 4	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Einhaltung der Zutrittsregelung und maximal zulässigen Personenzahl	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
32	§ 6a Abs. 3 Satz 5	Nichtfreihalten von zentralen Zugangs- und Aufenthaltsbereichen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>SARS-CoV-2-EindmaßnV</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>
33	§ 6a Abs. 4 i. V. m. § 6a Abs. 3 Satz 3 bis 4	Nichtgewährleistung der Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä	100 – 2.500
34	§ 6a Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 5	Nichtfreihalten von zentralen Zugangs- und Aufenthaltsbereichen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
35	§ 7 Abs. 1	Öffnung der dort genannten Einrichtungen zur Nutzung, soweit nicht § 7 Abs. 2 bis 8 und 10 greift oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 9 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
36	§ 10 Abs. 1 Satz 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Besuchsregelung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 – 2.500
37	§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4	Verstoß gegen die Pflicht der zeitlichen Befristung der Maßnahme nach Satz 2 und gegen die Pflicht der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
38	§ 10 Abs. 1 Satz 5	Nicht anzeigen einer Maßnahme nach Satz 2 an den zuständigen Teilhabefachdienst	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
39	§ 11 Abs. 1 Satz 1	Öffnung der genannten Einrichtung, sofern nicht § 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 greift	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
40	§ 11a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz	Betrieb der genannten Einrichtungen, soweit sie nicht unter § 11a Abs. 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 oder Satz 3 oder Abs. 2 oder Abs. 3 fallen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
41	§ 11a Abs. 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der in § 11a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder in § 11a Abs. 2	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>SARS-CoV-2-EindmaßnV</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>
		Satz 2 genannten Voraussetzungen		
42	§ 11a Abs. 3	Nichtgewährleistung der Einhaltung der in § 11a Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
43	§ 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3	Betrieb der genannten Einrichtungen entgegen den näheren Bestimmungen der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, sofern keine Ausnahme nach § 12 Abs. 2 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Schulleiter/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
44	§ 12 Abs. 1 Satz 4	Durchführung von Schülerfahrten	Betriebsinhaber/in, Schulleiter/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.,	1.000 – 10.000
45	§ 12 Abs. 1 Satz 4	Teilnahme an Schülerfahrten	Sorgeberechtigte Person, volljährige teilnehmende Person	250 – 2.500
46	§ 12 Abs. 3 Satz 2	Betrieb der genannten Einrichtungen mit mehr als 5 Personen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
47	§ 12 Abs. 3 Satz 3	Nichteinhaltung der Pflicht zum Einzelunterricht in den genannten Unterrichtseinheiten	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
48	§ 12 Abs. 3 Satz 1 bis 4	Nichtgewährleistung der Einhaltung der besonderen Schutzvorkehrungen in den genannten Unterrichtseinheiten	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
49	§ 12 Abs. 7, 8	Betrieb der genannten Einrichtungen entgegen der näheren Bestimmungen durch die für diese Einrichtungen zuständigen Senatsverwaltungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>SARS-CoV-2-EindmaßnV</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>
50	§ 12 Abs. 10 Satz 1 und 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen für die private Kinderbetreuung	Sorgeberechtigte Person	50 – 2.500
51	§ 12 Abs. 10 Satz 3	Nichtgewährleistung der Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen	Sorgeberechtigte Person	50 – 2.500
52	§ 12 Abs. 11 Satz 1 und 2	Betrieb der genannten Einrichtungen entgegen der näheren Bestimmungen der für diese Einrichtungen zuständigen Senatsverwaltungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
53	§ 13 Abs. 1	Betrieb der genannten Einrichtungen entgegen der näheren Bestimmungen der jeweils zuständigen Senatsverwaltungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
54	§ 13 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht und gegen die Herausgabepflicht	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	50 – 500
55	§ 14 Abs. 1	Betrieb der genannten Einrichtungen für den Präsenzlehrbetrieb und für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
56	§ 16 Satz 1	Öffnung von Einrichtungen über die Außenanlage hinaus	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
57	§ 17	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes und der Einhaltung der Hygieneregeln	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
58	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung	Ein- und Rückreisende	500 – 2.500



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>SARS-CoV-2-EindmaßnV</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>
59	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben	Ein- und Rückreisende	150 – 3.000
60	§ 19 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Ein- und Rückreisende	300 – 1.000
61	§ 19 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Besuchende Person	300 – 1.000
62	§ 19 Abs. 2 Satz 1	Verstoß gegen Pflicht zur Kontaktaufnahme mit Behörde nach Einreise	Ein- und Rückreisende	150 – 2.000
63	§ 19 Abs. 2 Satz 2	Verstoß gegen Informationspflicht gegenüber Behörde bei Symptomen	Ein- und Rückreisende	300 – 3.000